

VINCENT SCHRÖDER

Die Verweisung auf  
Mehrrechtsstaaten im  
deutschen Internationalen  
Privatrecht

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

192

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

192

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann





Vincent Schröder

Die Verweisung auf  
Mehrrechtsstaaten im deutschen  
Internationalen Privatrecht

unter besonderer Berücksichtigung der Verweisung  
auf die Vereinigten Staaten von Amerika

Mohr Siebeck

*Vincent Schröder*, geboren 1975; Studium der Rechtswissenschaften in Erlangen-Nürnberg; 2004 Promotion; seit 2005 Tätigkeit als Rechtsanwalt.

e-ISBN PDF 978-3-16-151377-0

ISBN 978-3-16-149344-7

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Meinen Eltern



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2006 von der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertation angenommen. Die Literatur- und Rechtssprechungsnachweise befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand von Anfang bis Mitte 2007.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Winfried Veelken, möchte ich ganz besonders herzlich für seine engagierte Unterstützung und die Mühen im Rahmen der Begleitung und Korrektur der Arbeit danken. Seine professionellen Ratschläge sowie seine offene und unkomplizierte Art und Weise wusste und weiß ich sehr zu schätzen.

Mein Dank gilt darüber hinaus Herrn Prof. Dr. Mathias Rohe für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Herrn Prof. Dr. Jan Kropholler und seinen Mitarbeitern am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg bin ich für die Aufnahme der Arbeit in die Studienreihe sehr verbunden.

Sehr dankbar bin ich schließlich meinen Eltern, die mich im Rahmen meines Studiums sowie während der anschließenden Promotion stets nach Kräften unterstützt und gefördert haben. Ohne sie wäre die vorliegende Arbeit mit Sicherheit nicht entstanden.

München, Mai 2007

Vincent Schröder



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	XIII
I. Einleitung.....	1
II. Rechtliche Probleme der Verweisung auf Mehrrechtsstaaten.....	9
A. Typologie der Rechtsspaltungen und entsprechender Kollisionsrechte sowie ihre Wechselwirkung bei mehrfachen Spaltungen.....	9
1. Der Verlauf der Verweisung im Hinblick auf die Einheitlichkeit bzw. Spaltung innerstaatlicher Kollisionsrechte.....	10
a) Gesamtstaatliches Internationales und innerstaatliches Privatrecht.....	11
b) Gesamtstaatliches IPR und gespaltenes innerstaatliches Kollisionsrecht.....	13
c) Gespaltenes IPR und gesamtstaatliches innerstaatliches Kollisionsrecht.....	20
d) Gespaltenes Internationales und innerstaatliches Privatrecht.....	21
2. Verschiedene Typen innerstaatlicher Kollisionsrechte.....	24
a) Interlokales Kollisionsrecht.....	25
b) Interpersonales Kollisionsrecht.....	35
(1) Das Wesen (Inter)personaler Rechte.....	35
(2) Qualifikationsfragen.....	46
(a) Auslegung des Anknüpfungsgegenstandes.....	47
(i) Auslegung entsprechend dem Sachrecht der lex fori.....	47
(ii) Auslegung entsprechend dem Sachrecht der lex causae.....	48
(iii) Rechtsvergleichende Auslegung.....	50
(iv) Funktionale Auslegung.....	51
(b) Zweistufige Qualifikation.....	52
(i) Qualifikation von Rechtsfragen (erste Stufe).....	53
(ii) Qualifikation von Rechtsinstituten und -vorschriften (zweite Stufe).....	55
(c) Qualifikation und (Inter)personale Rechte.....	56
(3) Wertungswidersprüche im Verhältnis zu (Inter)personalen Rechten.....	57
c) Intertemporales Kollisionsrecht.....	59
(1) Das Wesen (Inter)temporaler Rechte.....	59
(2) Das Intertemporale Recht als Verfassungsrecht – die Rechtsprechung des BVerfG als Beispiel.....	65
(3) Das Intertemporale Recht als Kollisionsrecht.....	71

(4) Abgrenzung zur Unwandelbarkeit von Anknüpfungen in anderen Kollisionsrechten .....	81
3. Mehrfachspaltungen und ihr Verhältnis zueinander .....	83
a) Die kollisionsrechtliche Systematik in Fällen mehrfacher Rechts- spaltungen .....	83
b) Überprüfung der Ergebnisse am Beispiel der innerdeutschen Rechts- spaltung .....	96
c) Fazit .....	108
B. Die Verweisung auf Mehrrechtsstaaten im deutschen Inter- nationalen Privatrecht .....	108
1. In der Bundesrepublik Deutschland geltende Staatsverträge... ..	109
a) Das Haager Testamentsformabkommen .....	109
b) Das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) .....	112
c) Das Haager Kindesentführungsabkommen .....	114
d) Das Römische EWG-Übereinkommen (EVÜ) .....	116
e) Das Haager Unterhaltsabkommen .....	118
f) Das Luxemburger Europäische Sorgerechtsübereinkommen .....	119
g) Fazit .....	120
2. Die Regelung des Art. 4(3) EGBGB .....	121
a) Der Anwendungsbereich der Norm .....	122
b) Bezeichnung der maßgeblichen Teilrechtsordnung durch die deutsche Verweisung, Art. 4(3)1, 1. HS. EGBGB .....	127
(1) Die Grundaussage der Regelung .....	127
(2) Besondere Verweisungstypen .....	137
(a) Die engste Verbindung .....	137
(b) Die Rechtswahl .....	140
(c) Die akzessorische Anknüpfung .....	145
c) Grundsatz der Unteranknüpfung nach dem Kollisionsrecht des Mehrrechtsstaates, Art. 4(3)1 EGBGB .....	145
(1) Die Grundaussage der Regelung .....	146
(2) Sachnormverweisungen .....	148
(3) Wertungswidriges innerstaatliches Kollisionsrecht .....	150
d) Bestimmung des anwendbaren Partikularrechts nach der engsten Verbindung, Art. 4(3)2 EGBGB .....	157
(1) Die Grundaussage der Regelung .....	157
(2) Rechtskreis der Konkretisierungskriterien .....	159
(3) Neutralität des Verweisungscharakters: Gesamt- oder Sachnormverweisung .....	166
(4) Die Unteranknüpfung kumulativer Verweisungen .....	168
C. Verschiedene Mehrrechtsstaaten im Überblick .....	176
1. Das Königreich Spanien .....	177
2. Die Vereinigten Mexikanischen Staaten .....	180
3. Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland .....	185

4. Kanada .....	188
5. Australien .....	190
6. Arabische Republik Ägypten .....	191
D. Die Verweisung auf die USA im Besonderen .....	195
1. Die USA als räumlich gespaltener Mehrrechts-Bundesstaat ...	196
2. Quellen des US-amerikanischen Kollisionsrechts .....	204
a) Bundeskollisionsrecht einfachgesetzlicher Natur .....	204
(1) Geschriebenes Recht .....	204
(2) Kollisions-Fall-Recht der Bundesrechtsprechung .....	206
b) Bundesverfassungsrechtliches Kollisionsrecht .....	211
(1) Die „full faith and credit clause“, Art. 4(1) US-Verfassung .....	212
(2) Die „due process clause“, ZusatzArt. 14(1)2, 2. HS. US-Verfassung .....	213
(3) Die Rechtsprechung des U.S. Supreme Court .....	214
c) Partikulares Kollisionsrecht .....	219
3. Kollisionsrechtliche Theorie in den USA .....	221
a) Verschiedene methodische Ansätze .....	222
(1) Schutz wohlervorbener Rechte: „vested rights“ und „First Restatement“ .....	222
(2) Die „conflicts revolution“ .....	224
(3) Die „interest analysis“ .....	226
(4) Die „functional analysis“ i.w.S. ....	233
(5) Der „better law approach“ .....	235
(6) Die „lex fori“-Theorie .....	238
(7) Das „Second Restatement“ .....	240
(8) Die „jurisdiktionelle Methode“ .....	249
b) Bedeutung der amerikanischen Kollisionsrechtstheorie für den kontinentaleuropäischen Rechtsanwender .....	252
(1) Anknüpfungsgegenstände, Qualifikation, dépeçage und Vorfragen ..	254
(2) Anknüpfungsmomente .....	261
(a) Das „domicile“ .....	263
(b) Die „residence“ .....	268
(c) Die „state citizenship“ .....	271
(d) In Zuständigkeitstatbestände inkorporierte Anknüpfungsmomente – die „versteckte Verweisung“ .....	273
(i) Die Grundaussage der Theorie .....	274
(01) Die zur Begründung vorgebrachten Argumente .....	276
(02) Dagegen vorgebrachte Einwände .....	277
(03) Stellungnahme .....	279
(ii) Die „versteckte Weiterverweisung“ .....	287
(iii) „Versteckte Verweisung“ und alternative Zuständigkeiten .....	288
(iv) Die Zuständigkeitsrückverweisung .....	289
(v) Fazit .....	290
(3) Grundsätzlicher Ausschluss eines Renvoi .....	291
(4) Der „ordre public“ im amerikanischen Kollisionsrecht .....	294

4. Der Verlauf der deutschen IPR-Verweisung im amerikanischen Recht .....	269
a) Familienrechtliche Verweisungen .....	297
(1) Die Eheschließung .....	298
(2) Das Recht der Ehwirkungen.....	300
(3) Der Güterstand.....	302
(4) Das Scheidungsstatut .....	308
(5) Der Versorgungsausgleich.....	313
(6) Das Unterhaltsstatut .....	321
(7) Die Abstammung .....	324
(8) Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses .....	326
(9) Die Annahme als Kind .....	330
(10) Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft .....	333
b) Das Erbrecht.....	334
c) Das Recht der Schuldverhältnisse.....	341
(1) Vertragliche Schuldverhältnisse.....	342
(2) Das Gesellschaftsstatut.....	347
(3) Das Vertretungsstatut .....	357
(4) Das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung.....	359
(5) Geschäftsführung ohne Auftrag .....	365
(6) Das Deliktsstatut .....	366
d) Das Sachenrecht.....	380
e) Das Verjährungsstatut .....	385
III. Zusammenfassung.....	391
IV. Anhang.....	413
Literaturverzeichnis .....	421
Sachverzeichnis.....	427

## Abkürzungen

a.a.O.	am angegebenen Ort	i.R.	im Rahmen
a.E.	am Ende	i.R.d.	im Rahmen der/des
a.F.	alte Fassung	i.R.e.	im Rahmen einer/eines
allg.	allgemein	i.S.d.	im Sinne der/des
Anh.	Anhang	i.S.v.	im Sinne von
Art.	Artikel	i.V.m.	in Verbindung mit
Aufl.	Auflage	i.w.S.	im weiteren Sinne
Bd.	Band	ILR	Interlokales Recht
bzw.	beziehungsweise	IPersR	Interpersonales Recht
Colum.L.Rev.	Columbia Law Review	IPR	Internationales Privatrecht
d.h.	das heißt	ITR	Intertemporales Recht
ders.	derselbe	Kap.	Kapitel
dies.	dieselben	krit.	kritisch
Einl.	Einleitung	ltzt.	letzte(r)
f.	folgende	m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
ff.	fortfolgende	n.F.	neue Fassung
Fn.	Fußnote	Nr(n).	Nummer(n)
FS.	Festschrift	Rn.	Randnummer
ggf.	gegebenenfalls	S.	Seite
grds.	grundsätzlich	sog.	sogenannt
h.M.	herrschende Meinung	str.	strittig
Harv.L.Rev.	Harvard Law Review	u.a.	unter anderem
hins.	hinsichtlich	u.U.	unter Umständen
Hrsg.	Herausgeber	v.a.	vor allem
HS.	Halbsatz	Verf.	Verfasser
i.d.R.	in der Regel	vgl.	vergleiche
i.E.	im Ergebnis	Vorbem.	Vorbemerkung
i.F.d.	in Form der/des	z.B.	zum Beispiel
i.F.e.	in Form einer/eines	z.T.	zum Teil
i.F.v.	in Form von	ZusatzArt.	Zusatzartikel



## I. Einleitung

Um die vielgestaltigen Rechtsanwendungsprobleme erkennen und lösen zu können, die Mehrrechtsstaaten im Allgemeinen und die Vereinigten Staaten von Amerika im Besonderen in kollisionsrechtlicher Hinsicht aufwerfen, muss man sich zunächst ein Bild von ihrem Wesen als Partikularrechtsstaaten machen. Im Folgenden sollen daher zunächst die Merkmale umrissen werden, die ihnen als solche gemeinsam sind.

Der Begriff des „Mehrrechtsstaates“ wird in der einschlägigen Literatur selten ausdrücklich definiert, sondern zumeist allenfalls dem Kontext nach bestimmt bzw. sogar inhaltlich vorausgesetzt<sup>1</sup>. In der Regel wird darunter jedoch ein souveräner Staat verstanden, dessen Privatrecht nicht einheitlich gestaltet ist, sondern in dem mehrere, voneinander grundsätzlich unabhängige Teilrechtsordnungen nichtsoveräner Teilgesetzgeber nebeneinander gelten<sup>2</sup>. Daraus folgt für die kollisionsrechtliche Anknüpfungssystematik, dass die Bestimmung des anwendbaren Partikularrechts erst relevant werden kann, nachdem das Recht des souveränen Gesamtstaates mittels des Internationalen Privatrechts als einschlägig ermittelt worden ist; da damit im Fall eines Mehrrechtsstaates das im Einzelfall anwendbare Sachrecht aber noch nicht abschließend identifiziert werden kann, ist grundsätzlich<sup>3</sup> eine Konkretisierung dieser internationalen Anknüpfung über das innerstaatliche Kollisionsrecht des Mehrrechtsstaates vorzunehmen. Aus Sicht eines vom Mehrrechtsstaat verschiedenen Staates dient das innerstaatliche Kollisionsrecht also gewissermaßen der „Verlängerung“ der eigenen Verweisung auf den Mehrrechtsstaat. Das innerstaatliche Kollisionsrecht ist aber auch für den Partikularrechtsstaat selbst von Bedeutung, wenn aus der Menge seiner Teilrechtsordnungen das anwendbare Sachrecht herauszufinden ist.

Zur Ausbildung von Teilrechtsordnungen in einem Staat kommt es dadurch, dass mehrere Teilgesetzgeber jeweils dieselbe Gesetzgebungskompetenz für sich in Anspruch nehmen können, und somit u.U. dieselbe Rechtsfrage im Gesamtstaat mehrfach – inhaltlich unterschiedlich oder

---

<sup>1</sup> Vgl. statt vieler *Stoll*, FS. für Keller, S. 511 ff.; *Staudinger-Hausmann*, Art. 4 EGBGB, Rn. 324; *Spickhoff*, JZ 1993, 336 ff.; *Otto*, IPRax 1994, 1 ff.

<sup>2</sup> So sinngemäß *Raape/Sturm*, IPR Bd. 1, S. 379; *Kropholler*, IPR, 201, II.

<sup>3</sup> Zu den Ausnahmen aus Sicht des deutschen IPR vgl. Kap. II.B.2.b.

auch übereinstimmend – geregelt wird. Die so entstandenen Rechte sind demnach genauso voneinander abgrenzbar, wie es die Kompetenzen der Partikulargesetzgeber sind. Ihre Verschiedenheit macht die Spaltung der gesamtstaatlichen Organisationsstruktur und damit auch der von ihr hervorgebrachten Partikularrechte aus.

Die Spaltung kann sowohl räumlicher als auch personaler oder temporaler Art sein, je nachdem wie sich die einzelnen Teilgesetzgeber voneinander abgrenzen. In vielen Fällen ist eine Rechtsordnung dabei allenfalls einmal auf eine bestimmte „Spaltungsart“ gespalten. Das muss aber nicht immer so sein; vielmehr können auch mehrere Spaltungen eine Rechtsordnung zugleich durchziehen<sup>4</sup>.

Die Ursachen der jeweiligen Spaltung sind vielfältig und je nach Spaltungsart verschieden. Sie lassen sich nicht abschließend aufzählen, da die Rechtsentwicklung in den einzelnen Gesamtstaaten in der Regel Ergebnis einer langandauernden, für den Gesamtstaat typischen, mehr oder weniger komplizierten tatsächlichen und geschichtlichen Entwicklung ist. Dennoch gibt es einige Ursachen, die vielfach zu einer Rechtsspaltung führen<sup>5</sup>. So gehen insbesondere räumliche Spaltungen in den modernen Rechtsstaaten häufig auf eine durch die Verfassung des Gesamtstaates vorgesehene föderale Struktur zurück; je mehr Adressaten die Verfassung für ein und dieselbe Gesetzgebungskompetenz vorsieht, umso mehr wird das Recht in Ausübung dieser Kompetenz durch die verschiedenen Partikulargesetzgeber „zersplittert“. Ein anschauliches Beispiel dafür sind die USA, wo die gesamtstaatlichen Gesetzgebungskompetenzen durch die Verfassung abschließend aufgezählt sind, d.h. alle übrigen Kompetenzen den einzelnen Teilstaaten zustehen. Das führt dazu, dass man – betrachtet man die Rechtsordnung der USA als Ganzes – nicht von einem „Recht der USA“, sondern allenfalls von vielen nordamerikanischen Rechtsordnungen sprechen kann, die sich zwar in der Regel stark ähneln, aber im Einzelfall doch signifikante Unterschiede aufweisen können.

Eine weitere Ursache für räumliche Rechtsspaltungen sind Staatensukzessionen, in denen sich mehrere selbständige Staaten zu einem einheitlichen Gesamtstaat zusammenschließen. Hier ist es zumeist der tatsächlichen Entwicklung nach nicht möglich, mit der Vereinigung zum Gesamtstaat zugleich ein einheitliches Sachrecht in Kraft zu setzen. Selbst wenn das aber gelänge, so wären davon aufgrund rechtsstaatlicher Erfordernisse doch zumindest zahlreiche Ausnahmen zu machen, da eine vollständige und abrupte Überleitung in das neue Einheitsrecht dem Grundsatz des Vertrauensschutzes bzw. des Schutzes wohlverworbener Rechte kaum gerecht

---

<sup>4</sup> Zur Frage, ob und ggf. wie sich die unterschiedlichen Spaltungen gegenseitig beeinflussen vgl. Kap. II.A.3.

<sup>5</sup> Vgl. dazu v. Bar/Mankowski, IPR, Bd. 1, § 4, Rn. 153 ff.

würde. In diesen Fällen müssen dann zunächst die ursprünglich in den jeweiligen Einzelstaaten geltende Rechte als räumliche Partikularrechte des neuen Gesamtstaates fortbestehen.

Eine räumliche Rechtsspaltung kann aber auch darauf zurückzuführen sein, dass sich in den einzelnen Gebieten des Gesamtstaates von Anfang an als bedeutend wahrgenommene Gewohnheitsrechte entwickelt haben, die für eine einheitliche Rechtssetzung keinen Raum ließen. So verhält es sich etwa mit den spanischen Foralrechten, die im Rahmen der Verfassungsreform 1978 in ihrem Geltungsanspruch sogar noch bestärkt worden sind<sup>6</sup>.

Die Ursache der Entstehung verschiedener personaler Rechte, d.h. insbesondere der Rechte verschiedener Religionsgemeinschaften oder ethnischer Gruppen, ist dagegen wesentlich schwerer zu erfassen. Sie liegt zu meist in der spezifischen Entstehungsgeschichte der jeweils vorliegenden Religion bzw. der anthropologischen bzw. ethnischen Entwicklung der einzelnen Personengruppen begründet, so dass sich darüber eine all-gemeingültige Aussage kaum treffen lässt.

Dagegen lässt sich der Grund intertemporaler Rechtsspaltungen – wenn auch nur sehr abstrakt – derart umschreiben, dass sie grundsätzlich durch das Bedürfnis einer jeden Rechtsordnung nach Erneuerung entsprechend den jeweiligen tatsächlichen Umständen bzw. dem Wertewandel in einem Staatswesen ausgelöst werden.

Entsprechend den zuvor beschriebenen Spaltungen, von denen das Sachrecht eines Gesamtstaates betroffen sein kann, haben sich zu ihrer „Überwindung“ spezifische Typen innerstaatlicher Kollisionsrechte herausgebildet.

So sind interlokale Kollisionsrechte darauf ausgerichtet, im Einzelfall die räumlich anwendbare Teilrechtsordnung aus mehreren Partikularrechtsordnungen zu bestimmen. Insoweit ist das Interlokale Recht dem Internationalen Privatrecht verwandt, da auch dieses einen räumlichen Konflikt mehrerer Rechtsordnungen zu lösen sucht. Dieser gemeinsame Ansatz spiegelt sich auch in den den beiden Kollisionsrechtstypen zugrunde liegenden Wertungen wider, die sich nicht selten ähneln oder sogar deckungsgleich sind. Der Unterschied beider Kollisionsrechte besteht in der „Spaltungsebene“, die sie jeweils betreffen. Während das Internationale Privatrecht dazu bestimmt ist, die nach Staatsgebieten räumlich gespaltenen Rechte international zu überwinden, soll das Interlokale Recht dieselbe Aufgabe innerhalb eines souveränen Gesamtstaates im Hinblick auf verschiedene räumliche Partikularrechte erfüllen.

Interpersonales und Intertemporales Recht sind dagegen weniger mit dem Internationalen Privatrecht vergleichbar, da die von ihnen zu lösenden

---

<sup>6</sup> Vgl. *Jayme*, *RebelsZ* 55 (1991), 303 ff. (308).

Probleme nicht räumlicher Art sind, sondern sich davon erheblich unterscheiden<sup>7</sup>.

Die Überwindung einer Rechtsspaltung durch diese innerstaatlichen Kollisionsrechte – welchen Typs auch immer – ist methodisch nicht davon abhängig, ob sie einheitlich vom Gesamtstaat erlassen wurden, oder selbst nur Bestandteil der einzelnen Partikularrechtsordnungen, d.h. mit anderen Worten von der Spaltung, die sie überwinden sollen, selbst betroffen sind. Probleme kann es in den Fällen nicht einheitlicher innerstaatlicher Kollisionsrechte allenfalls insoweit geben, als es die zunächst anwendbare Teilrechtsordnung aufzufinden gilt, der dann das innerstaatliche Kollisionsrecht entnommen werden kann. Denn einerseits muss die internationale Verweisung eines vom Mehrrechtsstaat verschiedenen Staates auf denselben ihrem Anknüpfungsmerkmal nach nicht auch dazu geeignet sein, über den Gesamtstaat hinaus auch eine Teilrechtsordnung zu bestimmen; andererseits stellt der Mehrrechtsstaat selbst in diesen Konstellationen aber gerade kein einheitliches innerstaatliches Kollisionsrecht zur Verfügung, die tauglich wäre, die internationale Verweisung „auf eine Teilrechtsordnung hinaus zu verlängern“. In diesen Fällen besteht gewissermaßen eine „Verweisungslücke“, die durch gesonderte Unteranknüpfungen zu überbrücken ist<sup>8</sup>.

Bestehen in einem Gesamtstaat mehrere Teilrechtsordnungen auf die beschriebene Art und Weise nebeneinander, so kann man durchaus von Rechtspluralismus innerhalb des Gesamtstaates sprechen<sup>9</sup>. Insoweit ist jedoch eine Klarstellung veranlasst: Der Begriff des Rechtspluralismus ist mehrdeutig.

Einerseits bezeichnet er aus einer eher rechtssoziologischen Perspektive heraus auch solche Regelungsstrukturen, die nicht von einer staatlichen Rechtssetzungsgewalt herrühren. Grund dafür ist die Annahme, die staatliche Herkunft eines Rechts könne nicht notwendiger Bestandteil seiner Definition sein; denn das Wesen des Rechts leite sich nicht vom Staat ab; vielmehr definiere das Recht umgekehrt den Staat und setze ihm seine Grenzen. Sei es aber in dieser Weise a priori vorhanden, so könne es nicht ausschließlich Resultat staatlicher Hoheitsgewalt sein<sup>10</sup>. Auf der Basis dieser Anschauung muss jeder Versuch, Recht als Produkt staatlicher Machtentfaltung zu erklären, als verkürzt und am Kern der Fragestellung vorbeigehend erscheinen. So lehnen die Vertreter dieser Rechtsauffassung eine

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu Kap. II.A.2.b und c.

<sup>8</sup> Vgl. dazu aus Sicht des deutschen IPR näher Kap. II.B.2.d.

<sup>9</sup> So etwa *Stiehl*, Vorwort, S. X; *Brun-Otto Bryde*, JuS 1982, 8 ff. (10).

<sup>10</sup> *Lampe* in *Rechtsgleichheit und Rechtspluralismus*, 8 ff. (9).

staatsorientierte Rechtsdefinition auch als zu einseitigen, gewissermaßen monistischen Rechtsetatismus ab<sup>11</sup>.

Dieser an naturrechtliche Theorien erinnernde Ansatz erscheint vor allem dazu geeignet, Recht als das zu bestimmen, an was sich Rechtssubjekte als Recht gebunden fühlen<sup>12</sup>, also zu einer Rechtsdefinition aus der Perspektive der Rechtsadressaten.

Dem steht andererseits ein eher juristisch geprägter Rechtsbegriff gegenüber, den man durchaus im oben genannten Sinn rechtsetatistisch nennen kann. Die Notwendigkeit einer solchen Rechtsdefinition insbesondere für den Staat selbst ergibt sich dabei aus seiner Funktion als umfassende gesellschaftliche Ordnungsgewalt. Will er die ihm zugrundeliegenden Werte durchsetzen, liegt es in seiner Natur, sich selbst ein Gewaltmonopol zuzuerkennen und so widersprüchliche Entscheidungen unterschiedlicher Instanzen zu vermeiden, die zu Rechtsunsicherheit führen würden. Der Staat ist demnach darauf angewiesen, in seinem Wirkungsbereich die Existenz anderer, von ihm völlig autonomer (rechtssetzender) Machtgebilde neben ihm nicht zu tolerieren.

Da der Staat als Rechtsträger seinem Zweck nach unmittelbar an der Lösung gesellschaftlicher Interessenkonflikte beteiligt ist und somit nicht nur eine neutrale Beobachterposition einnimmt, kann er sich eine Rechtsdefinition in soziologischer Weise, also vom Adressaten aus, nicht leisten; er muss Recht vielmehr zwingend aus der Perspektive der rechtssetzenden Gewalt verstehen, um seiner Aufgabe gerecht werden zu können.

Dieses Selbstverständnis kommt nicht nur durch sein Rechtssetzungsverhalten gegenüber den Sachrechtsadressaten zum Ausdruck, sondern auch bei der Verweisung auf das Recht fremder Staaten im Internationalen Privatrecht. Denn will er sich nicht theoretisch zu seinem Selbstverständnis als staatlicher Ordnungsgewalt in Widerspruch setzen, so muss er dieses auch spiegelbildlich für andere Staaten zur Geltung kommen lassen. Demnach kann Verweisungsziel einer internationalprivatrechtlichen Verweisung immer nur ein staatliches Recht sein, nicht aber das Recht einer etwa auch in diesem Staat vorhandenen, aber von diesem völlig autonomen Rechtsgemeinschaft i.w.S.; die Verweisungstechnik des Internationalen Privatrechts kann daher durchaus zutreffend als monistisch-rechtsetatistisch beschrieben werden. Dementsprechend wird auch der in der Literatur vereinzelt vorgestellten Konzeption einer Anknüpfung vor allem des Personalstatuts statt an die Staatsangehörigkeit etwa an die Religionszugehö-

---

<sup>11</sup> Vgl. *Lampe*, Fn. 10, a.a.O.

<sup>12</sup> Welche Merkmale das im Allgemeinen sind, was also den Begriff des „Rechts“ in diesem Sinn ausmacht, ist umstritten; vgl. dazu *Lampe*, a.a.O., 8 ff. (11).

rigkeit (insbesondere sich zum Islam bekennender Personen<sup>13</sup>)<sup>14</sup> mit Vorsicht zu begegnen sein<sup>15</sup>.

Dem widerspricht nicht, dass die Verfassungen vieler Staaten (Rechts)pluralismus als zu realisierenden Wert beinhalten. Denn zum einen ist das für einen Staat, dessen Gesellschaftsbild nicht statisch „versteinert“ und damit notwendig von der zeitlichen Entwicklung überholt werden soll, sondern der sich aufgrund seiner Flexibilität durch dynamische Werteanpassung dauerhaft überlebensfähig halten will, ein essentieller Bestandteil seiner Grundwerteordnung. Positive Entwicklung eines Staatswesens wird nur durch Berücksichtigung einer Vielzahl von existenten Interessen bestmöglich erreicht<sup>16</sup>.

Zum anderen unterscheidet sich der damit angesprochene (Rechts)pluralismus vom (Rechts)pluralismus soziologischer Art auch grundlegend dadurch, dass er vom Staat selbst, gewissermaßen in einem rechtsstaatlich kontrollierten Umfeld ermöglicht, d.h. letztlich von ihm abgeleitet wird. Soweit der Staat pluralistischen Einflüssen offen steht, äußert sich das grundsätzlich in einem hinzutretenden Verfahren des Ausgleichs der unterschiedlichen Interessen, wie etwa Beteiligungsrechten der einzelnen Interessenvertreter an der Gesetzgebung oder Verfahren, die auf Kompromissfindung und damit auf den möglichst schonenden Ausgleich der beteiligten Interessen ausgerichtet sind. Anders als ein Pluralismus, der sich gerade dadurch verwirklicht sieht, dass er eine vom Staat autonome, externe „Alternative zum Staat“ bildet, beruht dieses pluralistische Modell also statt auf der Konkurrenz zu anderen Gewalten auf ihrer Integration. Insoweit könnte man es als „kontrollierten Binnenpluralismus“ bezeichnen. Dieser tastet jedoch das Selbstverständnis eines Staates als einziger Ordnungsmacht in seinem Wirkungsbereich nicht an, da sämtliche pluralistischen Einflüsse auf das staatliche Handeln wie insbesondere die Gesetzgebung mehr oder weniger unmittelbar von ihm abgeleitet sind. Trotz dieses Binnenpluralismus kann man daher in Abgrenzung zu vom Staat autonomen Gewalten weiterhin von einem grundsätzlichen Rechtsetatismus des Staates ausgehen.

Auch das spiegelt sich in der Verweisungstechnik vieler Staaten – wie auch der Bundesrepublik Deutschland – im Internationalen Privatrecht wider: Sie „akzeptieren“ den Binnenpluralismus eines fremden Staates, auf

---

<sup>13</sup> Vor allem diese – aber auch andere Religionsangehörige – identifizieren sich im Allgemeinen stärker mit ihrer religiösen Rechtsordnung als mit der weltlichen des Staates, dem sie angehören; vgl. auch D/G-Klingmüller, Rechtssysteme, Rn. 482/483/486.

<sup>14</sup> Scholz/Pitschas, NJW 1984, 2721 ff. (2725); Robbers in Rechtsgleichheit und Rechtspluralismus, 113 ff. (119).

<sup>15</sup> Siehe dazu näher Kap. II.A.2.b.

<sup>16</sup> Vgl. dazu Robbers, a.a.O., 113 ff.

dessen Recht ihr Internationales Privatrecht verweist, indem sie etwa sein innerstaatliches Kollisionsrecht, welches die Ableitung des Rechtspluralismus vom Gesamtstaat dokumentiert, im Rahmen einer Unteranknüpfung befolgen. Solche pluralistischen Staaten werden also aufgrund ihrer Partikularrechtsordnungen als Mehrrechtsstaaten anerkannt. Diese Anerkennung bleibt jedoch den Teilrechtsordnungen versagt, die sich im Rahmen eines aus der Sicht des fremden Staates externen Pluralismus als Alternative zu dessen Machtmonopol verstehen und die demnach auch nicht im weiteren Sinn durch diesen legitimiert sind. Sie sind nicht Teilrechtsordnungen eines Mehrrechtsstaates im Sinn des Internationalen Privatrechts. Ihre Rechtsordnungen sind nicht Ziel der Verweisung und werden daher nicht beachtet; vielmehr ist in diesen Fällen von einem einheitlichen staatlichen Recht des fremden Staates auszugehen, das einzig von der Verweisung erfasst wird<sup>17</sup>.

Danach werden vom staatlichen Internationalen Privatrecht grundsätzlich weder lokale „Rechtsordnungen“ vermeintlich autonomer Teilgebiete des Gesamtstaates, deren selbständige Existenz von diesem nicht anerkannt wird, noch personale „Rechtsordnungen“ von Religionsgemeinschaften oder anderen Personengruppen, die sich als autonom vom Staat verstehen und deren Recht nicht vom Gesamtstaat anerkannt wird, noch temporale, zeitlich überholte „Rechtsordnungen“ eines auf dem einheitlichen Staatsgebiet etwa vom aktuellen Rechtsstaat abgelösten, früher dort bestehenden totalitären Staates beachtet. Dies gilt es zu beachten, wenn man im Internationalen Privatrecht einer Verweisung auf einen „pluralistischen“ Staat folgt.

Diese Arbeit hat zum Ziel, im Folgenden die durch im beschriebenen Sinn verstandene Mehrrechtsstaaten verursachten kollisionsrechtlichen Problemstellungen aufzuzeigen und entsprechende Lösungsansätze zu diskutieren bzw. zu entwickeln. Besonderes Augenmerk soll dabei den Vereinigten Staaten von Amerika als räumlich gespaltenem Mehrrechtsstaat gelten.

---

<sup>17</sup> So i.E. auch *Stiehl*, Vorwort, S. XII; *Staudinger*, Art. 4 EGBGB, Rn. 346 f. (speziell für religiöse Rechte).



## II. Rechtliche Probleme der Verweisung auf Mehrrechtsstaaten

In diesem Teil II der Arbeit sollen zunächst diejenigen Fragestellungen erörtert werden, die allem Partikularstaaten als solchen gemeinsam sind (dazu sogleich, A). Zudem soll geklärt werden, wie das deutsche Internationale Privatrecht allgemein, d.h. ohne Rücksicht auf einen bestimmten Mehrrechtsstaat, mit Partikularstaaten umgeht (vgl. B). Darüber hinaus soll das Wesen von Mehrrechtsstaaten durch die beispielhafte Betrachtung einiger besonderer gespaltenen Rechtsordnungen verdeutlicht werden (C), bevor schließlich vertieft auf die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika eingegangen wird (D).

### A. Typologie der Rechtsspaltungen und entsprechender Kollisionsrechte sowie ihre Wechselwirkung bei mehrfachen Spaltungen

Die Lösung kollisionsrechtlicher Fragestellungen in Bezug auf Mehrrechtsstaaten hängt häufig zunächst entscheidend von der gesetzgeberischen „Ebene“ ab, auf der die entsprechenden innerstaatlichen Kollisionsnormen geschaffen worden sind. Sie können einerseits gesamtstaatlich normiert sein, d.h. den Rechtskonflikt einheitlich für den ganzen Partikularstaat lösen, oder aber andererseits selbst von der vorliegenden Spaltung betroffen, d.h. in den unterschiedlichen Teilrechtsordnungen (unterschiedlich) ausgestaltet worden sein (vgl. dazu sogleich, 1).

Daneben ergeben sich Unterschiede natürlich aufgrund der im Einzelfall vorliegenden Spaltungsart; die unterschiedlichen Spaltungstypen führen zu ebenso unterschiedlichen Problemstellungen, die wiederum durch entsprechend auf diese ausgerichtete, unterschiedliche innerstaatliche Kollisionsrechtstypen bewältigt werden sollen (vgl. 2).

Schließlich kann die Bestimmung des anwendbaren Rechts auch dadurch erschwert werden, dass das Recht eines Mehrrechtsstaates mehrfach, d.h. auf verschiedene Weise gespalten ist. Insoweit stellt sich insbesondere die Frage, ob und gegebenenfalls welche Spaltung zuerst zu überbrücken ist und welche Gesichtspunkte dafür eine Rolle spielen (vgl. dazu 3).

Im Rahmen dieser Überlegungen sollen die besonderen Probleme, die sich aus dem deutschen Internationalen Privatrecht in Bezug auf Mehrrechtsstaaten ergeben, noch ausgeklammert bleiben<sup>1</sup>; vielmehr beschränkt sich dieser Abschnitt auf die Aspekte, die allein aufgrund des Wesens eines Staates als Mehrrechtsstaat allgemein relevant werden.

*1. Der Verlauf der Verweisung im Hinblick auf die Einheitlichkeit bzw. Spaltung innerstaatlicher Kollisionsrechte*

Die Besonderheiten, die die unterschiedlichen Gestaltungen der innerstaatlichen Kollisionsrechte im Hinblick auf ihren einheitlich gesamtstaatlichen bzw. gespalten partikularrechtlichen Charakter aufweisen und ihre Auswirkungen auf die Auffindung des anwendbaren Sachrechts lassen sich am besten verdeutlichen, wenn man die möglichen Gestaltungen systematisch betrachtet. Da im Rahmen der Verweisung auf einen Partikularstaat auch und primär dessen Internationales Privatrecht anzuwenden ist und dieses zudem Bezüge zum innerstaatlichen Kollisionsrecht aufweist, ist es in die folgende Darstellung mit einzubeziehen. Weil schließlich der Verlauf der Verweisungen zudem je nachdem voneinander abweicht, ob eine Sachnorm- oder Gesamtverweisung vorliegt, ist auch dies (ohne Rücksicht auf den Grund für dieses Merkmal der Verweisung im Recht des verweisenden Staates) zu berücksichtigen.

Zielt die hier relevante Untersuchung der Kollisionsrechte auf ihre gesamtstaatliche bzw. partikuläre Geltung ab, so lassen sich mit diesen zwei Unterscheidungskriterien rein systematisch vier Fallgruppen bilden. So kann sowohl das Internationale Privatrecht als auch das innerstaatliche Kollisionsrecht gesamtstaatlich normiert sein (1). Weiter kann zwar das Internationale Privatrecht einheitlich, das innerstaatliche Kollisionsrecht aber gespalten sein (2). Theoretisch denkbar ist aber auch ein gespaltenes Internationales Privatrecht, dem ein einheitliches innerstaatliches Kollisionsrecht gegenübersteht (3). Schließlich kann es vorkommen, dass sowohl Internationales Privatrecht als auch innerstaatliches Kollisionsrecht gespalten sind (4).

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu unten, Kap. II.B.

*a) Gesamtstaatliches Internationales und innerstaatliches Privatrecht*

Konstellation (1) stellt in jeder Hinsicht die einfachste Variante dar<sup>2</sup>.

Das gilt insbesondere für Sachnormverweisungen. Sie ignorieren per definitionem das Internationale Privatrecht des Mehrrechtsstaates.

Während allerdings die Anknüpfungsmomente des Internationalen Privatrechts alle schon ihrem Zweck nach grundsätzlich dazu geeignet sind, räumliche Rechtsspaltungen auf internationaler Ebene bewältigen zu können und daher internationale Rechtskonflikte auch ohne Beachtung des fremden Internationalen Privatrechts lösen können, gilt das nicht notwendig auch für Rechtsspaltungen auf innerstaatlicher Ebene. So sind die Anknüpfungsmomente zur Überbrückung einer der drei Spaltungsarten in der Regel nicht „kompatibel“ zu einer anderen Spaltungsart; so sind z.B. räumliche Kriterien nicht zu gebrauchen, eine interpersonale oder intertemporale Spaltung zu überbrücken. Ausnahmen bestehen insoweit lediglich, soweit allgemein gehaltene Merkmale wie etwa die „engste Verbindung“ relevant werden oder aber das Sachrecht nach einer Rechtswahl bestimmt wird.

Aber auch Anknüpfungsmomente, die auf ein und dieselbe Spaltungsart ausgerichtet sind, müssen nicht zugleich internationale wie innerstaatliche Rechtskonflikte klären können. Da das Internationale Privatrecht ein räumliches Kollisionsrecht ist, kann es hier nur um den Vergleich räumlicher Anknüpfungsmomente gehen. Als Beispiel sei insoweit das Kriterium der „Staatsangehörigkeit“ angeführt, das einen interlokalen Konflikt im Gegensatz zum internationalen nicht zu lösen vermag<sup>3</sup>.

Ist das einer Sachnormverweisung zugrunde liegende Anknüpfungsmoment in diesem Sinne auch geeignet, die innerstaatliche Spaltung des Partikularstaates zu überbrücken, so schenkt sie auch dem innerstaatlichen Kollisionsrecht keine Beachtung. In diesen Fällen bestimmt sie das anwendbare Sachrecht also völlig unabhängig vom Kollisionsrecht des Mehrrechtsstaates. Ist das Anknüpfungsmoment der international-privatrechtlichen Verweisung dagegen nicht tauglich, auch die innerstaatliche Rechtsspaltung des Partikularstaates zu überwinden, muss ein Kriterium gefunden werden, das die Verweisung durch Unteranknüpfung auf die Ebene der Teilrechtsordnungen „weiterleiten“ kann. Insoweit gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder entwickelt die verweisende Rechtsordnung nach ihren eigenen Prinzipien ein passendes Anknüpfungsmoment zur Unteranknüpfung, oder sie folgt dem fremden innerstaatlichen Kollisions-

---

<sup>2</sup> Als Beispiel kann die Rechtsordnung des Königreichs Spanien dienen, das auf gesamtstaatlicher Ebene sowohl ein Internationales Privatrecht als auch ein Interlokales Recht entwickelt hat; vgl. dazu näher Kap. II.C.1.

<sup>3</sup> Vgl. zu den Anknüpfungsmomenten im Verhältnis zu den einzelnen Spaltungsarten unten, Kap. II.A.2.

recht<sup>4</sup>; Letzteres erscheint nahe liegend, da dieses Kollisionsrecht gerade im Hinblick auf die im relevanten Mehrrechtsstaat vorliegende Rechtsspaltung hin konzipiert worden ist. Wird das innerstaatliche Kollisionsrecht zur Unteranknüpfung herangezogen, so ist dennoch zu berücksichtigen, dass dies keineswegs aus Rücksicht auf den fremden kollisionsrechtlichen Willen etwa zur Herbeiführung von Entscheidungseinklang mit dem Mehrrechtsstaat, sondern vielmehr aus „Verlegenheit“ um ein eigenes brauchbares Anknüpfungsmoment geschieht<sup>5</sup>. Führt das dennoch im Einzelfall zu Entscheidungseinklang, so ist das ein von der Sachnormverweisung nicht beabsichtigter Nebeneffekt.

Anders dagegen die Gesamtverweisung: Sie beachtet ihrem Wesen nach grundsätzlich sowohl das Internationale Privatrecht des Mehrrechtsstaates als auch (nach einer Annahme der international-privatrechtlichen Verweisung) dessen innerstaatliches Kollisionsrecht.

Nach anderer Ansicht verzichtet jedoch selbst die Gesamtverweisung darauf, das fremde innerstaatliche Kollisionsrecht zu befragen. Es können mehrere Spielarten dieser Anschauung unterschieden werden<sup>6</sup>: Nach einer Variante hat grundsätzlich das verweisende Recht seine international-privatrechtliche Anknüpfung – soweit möglich – auf die innerstaatliche Rechtsspaltung des Mehrrechtsstaates zu übertragen und ansonsten eine Ersatzanknüpfung nach seinen eigenen Maßstäben auszubilden. Zum Teil wird dagegen befürwortet, die eigenen international-privatrechtlichen Anknüpfungsmomente nur dann den Ausschlag geben zu lassen, soweit diese dazu geeignet sind, die innerstaatliche Rechtsspaltung zu überwinden, im Übrigen aber auf das interlokale Recht des Mehrrechtsstaates Rückgriff zu nehmen. Unterschiedliche Auffassungen bestehen insoweit auch bezüglich der Beachtung eines möglichen Renvoi. Während einerseits vertreten wird, das fremde innerstaatliche Kollisionsrecht sei wenigstens zu beachten, nachdem die maßgebliche Teilrechtsordnung mittels eigener Anknüpfungsmomente aufgefunden worden sei, wird andererseits auch das vereinzelt

---

<sup>4</sup> Vgl. aus Sicht des deutschen IPR zu einer räumlichen Rechtsspaltung *Stoll*, FS. für Keller, S. 511 ff. (514 f.), der auf die möglichen Schwierigkeiten hinweist, die sich daraus ergeben können, dass das IPR des fremden Staates nicht befragt wurde, für diesen Sachverhalt jedoch nicht das eigene Recht zur Anwendung beruft. Dies kann dazu führen, dass das *innerstaatliche* Kollisionsrecht keine passende Anknüpfung für das im Einzelfall vorliegende Rechtsverhältnis vorsieht. In diesen Fällen wird schließlich doch eine Unteranknüpfung nach eigenen Prinzipien des verweisenden Staates vorzunehmen sein.

<sup>5</sup> So erklärt sich auch, dass die Bezugnahme einer Sachnormverweisung auf fremdes Kollisionsrecht – die auf den ersten Blick erstaunen mag – in dieser Situation kein prinzipieller Widerspruch zu ihrem Wesen ist.

<sup>6</sup> Vgl. dazu auch *Kegel*, FS. für Arnold, S. 61 ff. (67 f.).

abgelehnt, d.h. letztlich von einer Sachnormverweisung allein aufgrund der innerstaatlichen Spaltung des Mehrrechtsstaates ausgegangen<sup>7</sup>.

Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Das ergibt sich schon daraus, dass das innerstaatliche Kollisionsrecht die internationale Verweisung im Ergebnis nur konkretisiert; es gibt daher keinen Grund, zwar den international-privatrechtlichen Willen des Mehrrechtsstaates zu beachten, sein innerstaatliches Kollisionsrecht aber zu ignorieren<sup>8</sup>. Daher wird im Folgenden von der weitestmöglichen Beachtung des fremden innerstaatlichen Kollisionsrechts durch eine Gesamtverweisung ausgegangen.

Im Hinblick auf einen eventuellen Renvoi des Mehrrechtsstaates ist danach zu beachten, dass ein solcher von seinem Internationalen Privatrecht sehr wohl ausgesprochen werden kann, während dies im Rahmen seines innerstaatlichen Kollisionsrechts ausscheidet. Dieser Unterschied liegt darin begründet, dass sich auf internationaler Ebene mehrere gleichrangige Kollisionsrechte verschiedener „Verweisungsträger bzw. -ziele“ begegnen, die jedes für sich einen selbständigen, auch voneinander abweichenden Willen bilden können; dagegen ist in der Konstellation eines gesamtstaatlichen innerstaatlichen Kollisionsrechts der Verweisungsträger, also die Instanz, die die Verweisung ausspricht, den Verweisungszielen, also den Trägern der Partikularrechte, übergeordnet. Soweit der Umfang der Überordnung reicht, ist daher der Konflikt der verschiedenen Teilrechtsordnungen abschließend geregelt und somit kein Raum mehr für einen innerstaatlichen Renvoi. Darin zeigt sich im Ergebnis der Charakter der Einheitlichkeit des gesamtstaatlichen innerstaatlichen Kollisionsrechts<sup>9</sup>.

#### *b) Gesamtstaatliches IPR und gespaltenes innerstaatliches Kollisionsrecht*

Fälle eines einheitlichen Internationalen Privatrechts aber eines gespaltenen innerstaatlichen Kollisionsrechts des Mehrrechtsstaates (Konstellation (2)) bereiten mehr Schwierigkeiten bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts.

---

<sup>7</sup> So etwa für das deutsche Recht *Ebenroth/Eyles*, IPRax 1989,1 ff. (5 f.).

<sup>8</sup> Da die dargestellte Ansicht zum Teil auch der h.M. zum deutschen internationalen Privatrecht entspricht, soll auf sie im Zusammenhang mit diesem näher eingegangen werden, vgl. daher Kap. II.B.2.b. Hier soll es demnach bei einer Beschreibung der genannten Ansicht an sich bleiben.

<sup>9</sup> Anders ist das aus internationaler Sicht, wenn man mit der oben dargestellten Meinung annimmt, das innerstaatliche Kollisionsrecht sei erst zu beachten, wenn der verweisende Staat die relevante Teilrechtsordnung durch eigene Mittel bereits bestimmt habe; da insoweit wieder ein Konflikt der Vorstellungen von der innerstaatlichen Anknüpfung auftreten kann, ist dann ein Renvoi auch in dieser Konstellation möglich.

Zwar wird vereinzelt bestritten, dass es diese Fälle überhaupt geben könne. Zur Begründung wird angeführt, dass das innerstaatliche Kollisionsrecht letztlich nur eine Konkretisierung des Internationalen Privatrechts des Partikularstaates sei und dass es in dieser Hilfseigenschaft notwendig immer auf derselben „Ebene“ geschaffen werden müsse wie dieses<sup>10</sup>. Danach könnte es also nur die oben gebildeten Konstellationen (1) und (4) geben.

Dem ist jedoch nicht zuzustimmen. Auch wenn es grundsätzlich richtig ist, dass das innerstaatliche Kollisionsrecht selbst aus der Sicht des Mehrrechtsstaates systematisch eine Konkretisierungsfunktion für das Internationale Privatrecht wahrnimmt, da auch der Partikularstaat nur zur Anwendung seines innerstaatlichen Kollisionsrechts kommt, wenn sein Internationales Privatrecht auf ihn selbst verweist, lässt diese Argumentation mittels der systematischen Stellung des innerstaatlichen Rechts im Gefüge der Kollisionsrechte keinen zwingenden Rückschluss auf die Notwendigkeit einer Schaffung desselben durch denselben Gesetzgeber zu. Denn zunächst ist dies – wie sogleich aufgezeigt werden wird – keineswegs schon ein logisches Erfordernis einer erfolgreichen Bestimmung der maßgeblichen Teilrechtsordnung. Darüber hinaus muss aber die Verfassung des Mehrrechtsstaates die Bewertung des innerstaatlichen Kollisionsrechts als gesamtstaatlich oder partikularrechtlich zu regelnde Materie nicht zwingend für das innerstaatliche Kollisionsrecht genauso vornehmen wie für das Internationale Privatrecht. Denn für die Beantwortung der Frage, ob man es als „Annex“ des Internationalen Privatrechts ansieht, weil es dieses auf die Ebene der Teilrechtsstaaten hin „verlängert“, oder ihm aber eine selbständigere Bedeutung zumisst, weil es gerade nur die innerstaatlichen Rechtsordnungen voneinander abgrenzt und somit mit der nur den Gesamtstaat unmittelbar betreffenden, im Internationalen Privatrecht relevanten internationalen Rechtsspaltung weniger zu tun hat, gibt es aus der für die Verteilung der entsprechenden Gesetzgebungskompetenzen erheblichen Perspektive keinerlei wertende Aspekte, die zwingend den Ausschlag zugunsten der einen oder der anderen Seite geben würden. Demnach erscheint es durchaus möglich, dass in einem Partikularstaat die Regelung des vor allem das Außenverhältnis des Staates betreffenden Internationalen Privatrechts dem Gesamtstaat, die für das Innenverhältnis relevante Abgrenzung der Teilrechtsordnungen untereinander aber diesen selbst überlassen wird<sup>11</sup>.

---

<sup>10</sup> So für das Interlokale Privatrecht: *Stoll*, FS. für Keller, S. 511 ff. (513).

<sup>11</sup> So hält auch *Kegel*, FS. für Arnold, S. 61 ff., die Fallgruppen eines einheitlichen bzw. gespaltenen ILR und IPR auseinander und halten *Otto*, IPRax 1994, 1 ff. (I.) und *Staudinger-Hausmann*, Art. 4 EGBGB, Rn. 349, eine Prüfung, ob einheitliches oder gespaltenes ILR vorliegt, auch bei gesamtstaatlichem IPR für notwendig. In einem Mehr-

Der Gegenansicht ist jedoch zuzugeben, dass es für einen Mehrrechtsstaat aus Gründen der Praktikabilität in der Tat nahe liegt, die Gesetzgebungskompetenzen hinsichtlich beider Kollisionsrechte einheitlich zu verteilen, was daher auch die Regel sein wird; dies ist aber eben weder aus anknüpfungs-logischen, noch aus normativen Gesichtspunkten heraus zwingend.

Unterschiede zur Konstellation (1) ergeben sich bei ihr allerdings nur auf der Ebene des innerstaatlichen Kollisionsrechts. Was das Internationale Privatrecht anbelangt, so wird dieses von der Sachnormverweisung nicht, von der Gesamtverweisung dagegen sehr wohl befolgt.

Vorausgesetzt das Internationale Privatrecht des Partikularstaates hat die Verweisung angenommen und Sachnorm- wie Gesamtverweisung kommen demnach zum Recht desselben Staates, stellt sich in der Folge für beide dasselbe Problem: Beide müssen die anwendbare Teilrechtsordnung bestimmen. Beide sehen sich an dieser Stelle derselben Schwierigkeit gegenüber, dass der Mehrrechtsstaat mangels gesamtstaatlich geregelten innerstaatlichen Kollisionsrechts keinerlei Anhaltspunkte dafür bietet, auf welche Teilrechtsordnung abzustellen ist. Es müssen demnach eigene Kriterien gefunden werden, die eine Unteranknüpfung an eine Teilrechtsordnung ermöglichen. Welche das sind, richtet sich im Grundsatz nach den kollisionsrechtlichen Vorstellungen des verweisenden Staates. Der Kreis der möglichen Anknüpfungsmomente ist von Seiten des Mehrrechtsstaates lediglich insoweit beschränkt, als diese überhaupt geeignet sein müssen, die im Partikularstaat vorliegende Spaltung zu überbrücken.

Auch wenn Sachnorm- und Gesamtverweisung daher gleichermaßen dieselbe Spaltung überwinden müssen, um ihr Ziel zu erreichen, muss jedoch klar sein, dass dies für beide eine unterschiedliche Funktion hat.

Die Sachnormverweisung will die maßgebliche Teilrechtsordnung bestimmen, um unmittelbar deren Sachrecht zur Anwendung zu bringen. Für sie hat die von ihr selbst zu entwickelnde Unteranknüpfung daher die Funktion eines innerstaatlichen Kollisionsrechts.

Die Gesamtverweisung bestimmt dagegen die relevante Partikularrechtsordnung, um deren innerstaatliches Kollisionsrecht zu befragen. Denn ist das innerstaatliche Kollisionsrecht gespalten, ist es also selbst nur in den einzelnen Teilrechtsordnungen vorhanden, so liegt die Situation – anders als in Konstellation (1) – in Bezug auf dasselbe so, dass sich selbständige Kollisionsrechte gleichgeordneter Verweisungsträger und Verwei-

---

rechtsstaat M, der die Teilrechtsordnungen a, b, und c umfasst, wäre in der hier vorausgesetzten Situation ein gesamtstaatliches Internationales Privatrecht durch den Gesetzgeber von M geschaffen worden. Die Partikularrechtsordnungen a, b, und c wären insoweit nur befugt, das Verhältnis untereinander durch die Schaffung Interlokaler Rechte zu regeln.